

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär



Österreichischer  
Städtebund

---

Rathaus, 1082 Wien

---

Telefon +43 (0)1 4000 89981  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

---

DVR 0656097 | ZVR 776697963

---

Bundesministerium für Justiz  
zu GB-Nov 2012  
ÖStB-Zahl: 920/1313/2011  
per E-Mail: team.z@bmj.gv.at  
CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 6. Dezember 2011

**Stellungnahme zum Entwurf einer Grundbuchsnovelle 2012 (GB-Nov 2012).**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund (ÖStB) nimmt zum übermittelten, oben genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Vorauszuschicken ist, dass die überwiegende Anzahl der geplanten Änderungen aus Sicht des ÖStB zu begrüßen ist.

Die behandelte Materie betrifft sowohl Inhalte des Grundbuches als auch jene des Katasters. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, dass die beiden Gesetzesmaterien im Rahmen des parlamentarischen Gesetzwerdungsprozesses gemeinsam behandelt werden, um die **Einheit von Grundbuch und Kataster** weiterhin zu gewährleisten! Derzeit fehlt aber die Novelle zum Vermessungsgesetz.

**zu Z5 (§ 24c GUG):** In Analogie zur Bildung von Liegenschaftsgruppen, als begrüßenswerter Nachfolger der Landtafeln, erscheint auch die Auflassung der Eisenbahnbücher in gleicher Weise wichtig und im Sinne der Verwaltungsvereinfachung mehr als empfehlenswert!

**zu Z2 Abs. 2 (§ 2 LiegTeilG):** Diese Änderung ist im Zusammenhang mit der GB-Novelle 2008 zu sehen, in der festgelegt wurde, dass Teilungspläne per se nicht in der Urkundensammlung der Grundbücher aufzunehmen sind. Der Hinweis auf das Vorhandensein im Geschäftsregister der Vermessungsbehörde ist ausreichend.

Nun könnte mit der Entfernung des Halbsatzes „..., sie sind auch nicht zur Urkundensammlung (§1 GBG) zu nehmen.“ die Auslegung getroffen werden, dass eine redundante Datenhaltung innerhalb der öffentlichen Verwaltung zulässig wäre. Eine solche redundante Datenhaltung ist mit Nachdruck abzulehnen, um Fehler zu vermeiden und Ausgaben zu sparen.

Für die Grundbücher sollte die Erstellung der Beschlüsse dahingehend vereinfacht werden, dass die automatisch aus den Teilungsplänen generierte Trennstücktafel in der GDB-neu soweit möglich das Vorlegen der Pläne beim Grundbuch nicht mehr notwendig macht. Dies soll durch die Schaffung des Geschäftsregisters bei der Vermessungsbehörde, in dem alle Pläne für den gemeinsamen Zugriff der Justiz und der Vermessungsbehörden gespeichert sind, gewährleistet werden. Es soll dadurch nicht nur die redundante Datenhaltung vermieden, sondern vor allem sicher gestellt werden, dass sich die Grundbuchsbeschlüsse mit 100% Sicherheit auf die der Vermessungsbehörde vorgelegten Pläne beziehen.

**zu Z8 (Entfall von § 35 LiegTeilG):** Es sollte durch eine ausdrückliche Regelung im Gerichtsgebührengesetz sichergestellt werden, dass Mitteilungen der Vermessungsämter an das Grundbuch gemäß § 45 Abs. 2 VermG weiterhin gebührenfrei bleiben.

**zu Z1 und 2 (§§ 13 und 14 BauRG):** Es erscheint fraglich, ob die Finanzbehörden bei Bestellung eines Baurechtes innerhalb einer angemessenen Frist die nunmehr beim Grundbuchsgesuch beizulegenden Bestätigungen ausstellen. Unter diesem Aspekt war die bisherige Regelung vorteilhafter, da sowohl der jeweilige Magistrat bzw. das jeweilige Gemeindeamt als Behörde für die Grundsteuererhebung als auch das jeweils zuständige Finanzamt zur Stellungnahme vom Grundbuchsgericht innerhalb einer Frist von 14 Tagen aufgefordert wurden und ein Vorzugsrecht innerhalb dieser Frist geltend machen mussten.

Der Österreichische Städtebund ersucht um Berücksichtigung!

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär